



Sonderinformation | Steuer COVID 19 - Konjunkturpaket: Temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze ab 1. Juli 2020

Am 3. Juni 2020 veröffentlichte die Bundesregierung ihre Pläne für ein umfangreiches Konjunkturpaket zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID 19 Krise (siehe hierzu unsere Sonderinformation vom 5. Juni 2020).

Im Rahmen dieser Maßnahmen ist u. a. eine Senkung der Umsatzsteuersätze für den regulären Steuersatz von bisher 19 % auf 16 % bzw. für den ermäßigten Steuersatz von bisher 7 % auf 5 % befristet vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen. Des Weiteren soll die Fälligkeitsfrist für die Einfuhrumsatzsteuer um 10 Tage vom 16. auf den 26. des Folgemonats verlängert werden.

Weitere Details sind bisher noch nicht bekannt. Allerdings ist zu erwarten, dass eine kurzfristige gesetzliche Umsetzung erfolgen wird.

Für Unternehmen besteht daher sehr kurzfristig Handlungsbedarf, um die Einstellungen in ERP-, Buchhaltungs- und Kassensystemen zu ändern, neue Steuerkennzeichen zu implementieren und die Rechnungsstellung auf die neuen Steuersätze anzupassen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Änderungen voraussichtlich zum 1. Januar 2021 wieder rückgängig gemacht werden müssen.

Hinsichtlich der Absenkung des Steuersatzes gilt es nach derzeitigem Stand insbesondere Folgendes zu beachten:

Anwendung der reduzierten Steuersätze:

- Die reduzierten Steuersätze sollen nur für **Leistungen** gelten, die im **Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020** ausgeführt werden. Irrelevant ist hingegen der Zeitpunkt der Rechnungsstellung, des Vertragsschlusses oder der Zahlung.
- **Anzahlungen**, die vor dem 1. Juli 2020 für Leistungen gezahlt werden, die nach dem 30. Juni 2020 erbracht werden, unterliegen daher grundsätzlich dem reduzierten Steuersatz. Eine Anpassung bereits erfolgter Anzahlungen kann hier ggf. im Wege der Schlussrechnung erfolgen.
- Bei **Teilleistungen** gilt für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 der reduzierte Steuersatz.
- Bei **Dauerleistungen** (Miet- und Leasingverträge) ist eine entsprechende Anpassung des Vertrages oder der Dauerrechnung für den genannten Zeitraum erforderlich.
- **Jahresleistungen** (Haftungsvergütungen, Lizenzen, Wartungsverträge etc.) gelten grundsätzlich als mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht (31. Dezember 2020). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese vollständig dem reduzierten Steuersatz unterliegen.



- Für nachträgliche **Preisanpassungen** wie Rabatte, Boni und Skonti ist der Steuersatz der ursprünglichen Leistung anzuwenden.
- Besonderheiten gelten zudem für **Gutscheine**. Soweit ein Gutschein sowohl im Zeitraum des reduzierten Steuersatzes, als auch im Zeitraum des danach geltenden Steuersatzes eingelöst werden kann, handelt es sich um einen sog. „Mehrzweckgutschein“, der erst im Zeitpunkt der Einlösung zu versteuern ist. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie der Gesetzgeber mit bereits ausgegebenen und versteuerten „Einzweckgutscheinen“ umgehen wird, die im Zeitraum des ermäßigten Steuersatzes eingelöst werden.
- Für **langfristige Verträge** sollte überprüft werden, ob eine Vertragsanpassung notwendig ist. Insbesondere können Ausgleichsverpflichtungen nach § 29 UStG entstehen.
- Abschließend ist vor allem zu beachten, dass ein Vorsteuerabzug nur in Höhe des im Zeitpunkt der Leistung geltenden Steuersatzes möglich ist. Ein zu hoher Steuerausweis stellt einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG dar, der das Recht auf Vorsteuerabzug in Höhe des zu hoch ausgewiesenen Steuersatz ausschließt. Hierauf gilt es insbesondere bei der Rechnungseingangskontrolle zu achten.
- Weitere Anpassungen sind insbesondere bei der Versteuerung von Kfz Überlassungen, Berichtigungen nach § 15a UStG sowie bei jährlichen Abrechnungen von Boni oder Provisionen zu beachten.

Einfuhrumsatzsteuer:

Die Senkung gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer. Gleichzeitig ist geplant, die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer vom 16. auf den 26. des Folgemonats zu verlängern.

Systemumstellungen:

- Systemseitig gilt es ERP- und Buchhaltungssysteme auf die neuen Steuersätze anzupassen. Für Ausgangs- und Eingangsumsätze mit deutschem Steuersatz müssen neue **Steuerkennzeichen** und Konten für die Steuersätze 16% und 5 %, auch für innergemeinschaftliche Erwerbe und Eingangsumsätze, die dem Reverse Charge Verfahren unterliegen, implementiert werden.
- Ferner ist sicherzustellen, dass die **Rechnungsstellung** ab dem 1. Juli 2020 entsprechend angepasst wird.
- **Kassensysteme** müssen auf die neuen Steuersätze umgestellt werden. Hier ist insbesondere für den **Gastronomiebereich** darauf zu achten, dass zudem ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 ein ermäßigter Steuersatz (1. Juli bis 31. Dezember 2020: 5% sowie 1. Januar bis 30. Juni 2021 7%) auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken gilt.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung weitere Klarstellungen und Übergangsregelungen treffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass man sich an der Übergangsregelung für die letzte Anpassung des Umsatzsteuersatzes zum 1. Januar 2007 orientieren wird.



Fazit

Auch wenn es sich bisher nur um Pläne der Großen Koalition handelt, die noch im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden müssen, sollten Unternehmen aufgrund des knappen Zeitrahmens bis zum 1. Juli 2020 bereits jetzt mit den Vorbereitungen beginnen, um eine Umstellung rechtzeitig zum 1. Juli 2020 zu ermöglichen.

Sie sind sich unsicher, wie diese Änderungen Sie betreffen werden und welche Vorbereitungen in Ihrem Unternehmen vorgenommen werden müssen? Sprechen Sie uns gerne an.



Charlotte Geiger

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

charlotte.geiger@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153



Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nachheutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>